

**Sitzung des Marktgemeinderates Babenhausen am 25.11.2020**

**16. Marktgemeinderatssitzung**

Sitzungstag:

25.11.2020

Sitzungsort:

Pausenhalle des Schulzentrums

Namen der Mitglieder des Marktgemeinderates

<u>anwesend</u>	<u>abwesend</u>	<u>Abwesenheitsgrund</u>
<b>Vorsitzender:</b> 1. Bürgermeister Otto Göppel		
<u>Niederschriftführerin:</u> Verw.-Ang. Claudia Schäfer		
<u>Mitglieder:</u> 2. Bgm. Dieter Miller 3. Bgm. Christian Pfeifer		
MR Thomas Bihler		
MR Andreas Birk	Kommt zu TOP 4 um 19.12 Uhr	
MRin Martina Gleich		
MRin Sonja Henle		
MR Walter Kalischek		
MR Karsten Körper		
MRin Karin Lepschy		
MR Walter Miller		
MR Benedikt Neubauer		
MRin Sandra Neubauer	Kommt zu TOP 13 um 19.38 Uhr	
MR David Ott		
MR Quirin Rothdach		
MR Georg Sailer		
MR Armin Schröter		
MR Michael Sell		
MR Robert Sigg		
	MR Werner Sutter	entschuldigt
MR Christian Zahner		

Beschlussfähigkeit ist gemäß Art. 47 Absatz 2 GO gegeben.

## **Sitzung des Marktgemeinderates Babenhausen am 25.11.2020**

### **Tagesordnung**

Die Sitzung ist öffentlich.

Ab Punkt 9 ist gemäß Art. 52 Absatz 2 GO die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

1. Genehmigung der Niederschriften über die öffentliche MR-Sitzung vom 11.11.2020 gemäß § 26. Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung
2. Antrag auf Aufnahme der Fl.Nrn. 4277, 4278, 4279, 4281, 4282 und 4283 der Gemarkung Babenhausen als Photovoltaik-Freifläche in das 3. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes B 14 – Gewerbegebiet Schöneggweg
3. Bauantrag zum Anbau einer Terrassenüberdachung an ein bestehendes Reihenmittelhaus in der Gerhart-Hauptmann-Straße 70 auf der Fl.Nr. 664/24 der Gemarkung Babenhausen
4. Bauantrag zum Umbau und Sanierung eines Wohnhauses im Gänsberg 16 auf der Fl.Nr. 722/3 der Gemarkung Babenhausen
5. Erschließungsbeiträge:  
hier: Endgültige Herstellung der Leharstraße Fl. Nr. 4169/3 – betreffend das Teilstück Süd
6. Friedhofsgebührenkalkulation mit Satzungsbeschluss
7. Verlängerung des kommunalen Förderprogramms
8. Abhaltung einer nichtöffentlichen Sitzung

**Sitzung des Marktgemeinderates Babenhausen am 25.11.2020**

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche MR-Sitzung vom 11.11.2020 gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung
- 

**BESCHLUSS:**

Die Niederschrift über die öffentliche MR-Sitzung vom 11.11.2020 wird genehmigt.

**Mit 18 : 0 Stimmen angenommen.**

2. Antrag auf Aufnahme der Fl.Nrn. 4277, 4278, 4279, 4281, 4282 und 4283 der Gemarkung Babenhausen als Photovoltaik-Freifläche in das 3. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes B 14 – Gewerbegebiet Schöneggweg
- 

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat stimmt einer Aufnahme des Vorhabens in das laufende Planungsverfahren zum Bebauungsplan B 14 – Gewerbegebiet Schöneggweg 2. Änderung nicht zu, könnte sich aber die Aufstellung eines eigenständigen Bebauungsplanes nach Abschluss des aktuellen Bebauungsplanverfahrens unter folgenden Voraussetzungen vorstellen:

- Der Antragsteller weist nach, dass der Verfüllung des Baggersees und Änderung der Rekultivierungsplanung aus dem Jahr 1979 von allen relevanten Stellen (WWA, SG Wasserrecht LRA, SG Ortsplanung LRA etc.) zugestimmt wird.
- Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes B 14 – Gewerbegebiet Schöneggweg 3. Änderung und des neuen Bebauungsplanes dürfen sich nicht überdecken

**Mit 18 : 0 Stimmen angenommen.**

3. Bauantrag zum Anbau einer Terrassenüberdachung an ein bestehendes Reihenmittelhaus in der Gerhart-Hauptmann-Straße 70 auf der Fl.Nr. 664/24 der Gemarkung Babenhausen
- 

**BESCHLUSS:**

Dem Bauantrag wird in der vorliegenden Form zugestimmt. Der notwendigen Befreiung wird zugestimmt.

**Mit 18 : 0 Stimmen angenommen.**

4. Bauantrag zum Umbau und Sanierung eines Wohnhauses im Gänsberg 16 auf der Fl.Nr. 722/3 der Gemarkung Babenhausen
- 

**BESCHLUSS:**

Dem Bauantrag wird in der vorliegenden Form zugestimmt. Den bereits beantragten und wie im Vorbescheid genehmigten Befreiungen wird zugestimmt. Die bestehende Grenzmauer ist, wie im Eingabeplan ersichtlich, zu erhalten.

**Mit 17 : 2 Stimmen angenommen.**

5. Erschließungsbeiträge:  
hier: Endgültige Herstellung der Leharstraße Fl. Nr. 4169/3 – betreffend das Teilstück Süd
-

**Sitzung des Marktgemeinderates Babenhausen am 25.11.2020**

**BESCHLUSS:**

Das Teilstück Süd der Leharstraße in Babenhausen, Fl.-Nr. 4169/3 ist wie ausgebaut im erschließungsbeitragsrechtlichen Sinn endgültig hergestellt.

Tag der endgültigen Herstellung ist der 12.02.2018.

Der Erschließungsaufwand ist entsprechend der Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Babenhausen umzulegen.

**Mit 19 : 0 Stimmen angenommen.**

6. Friedhofsgebührenkalkulation mit Satzungsbeschluss

---

**BESCHLUSS:**

Der Marktgemeinderat beschließt die der Niederschrift als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung.

**Mit 19 : 0 Stimmen angenommen.**

7. Verlängerung Kommunales Förderprogramm "Stadtmitte"

---

**BESCHLUSS:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Verlängerung des Kommunalen Förderprogramms für das Sanierungsgebiet "Stadtmitte" bis zum 31.12.2022.

**Mit 19 : 0 Stimmen angenommen.**

8. Abhaltung einer nichtöffentlichen Sitzung

---

Mit der Abhaltung einer nichtöffentlichen Sitzung besteht Einverständnis.

Babenhausen, 26.11.2020

  
Otto Göppel  
1. Bürgermeister

  
Claudia Schäfer  
Schriftführerin

## **Kommunales Förderprogramm des Marktes Babenhausen zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung**

### **1. Zweck der Förderung, Laufzeit**

Das kommunale Förderprogramm ist Teil eines Maßnahmenkataloges zur Sanierung und Wiederbelebung des ausgewiesenen Sanierungsgebietes "Stadtmitte" in der Ortsmitte von Babenhausen. Durch die Förderung sollen private Sanierungs- und Gestaltungsvorhaben angeregt und unterstützt werden. Das Förderprogramm ist zeitlich begrenzt; es erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2022.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Es können folgende Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude und Anlagen im Sanierungsgebiet "Stadtmitte", sofern sie von Bedeutung für das Ortsbild sind; insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern, Türen, Dächern, Hoftores und Einfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter
- Anlagen und Neugestaltung von Vorplätzen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung, insbesondere im Zusammenhang mit Umgestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum, Begrünung und Entsiegelung von Hofräumen und Vorplätzen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Außenbereich

Der Marktgemeinderat behält sich vor, private städtebauliche Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung außerhalb dieses Programms zu fördern.

### **3. Höhe der Förderung**

Die Förderung beträgt bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten (städtebaulicher Mehraufwand) je Einzelobjekt, höchstens jedoch 30.000,00 €.

Die Förderung kann auf mehrere Bauabschnitte verteilt werden.

Maßnahmen mit Kosten unter 500,00 € werden nicht gefördert.

### **4. Fördergebiet**

Das Fördergebiet umfasst das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Stadtmitte".

### **5. Zuwendungsempfänger**

Die Fördermittel werden den Grundstückseigentümern (natürliche und juristische Personen) in Form von Zuschüssen gewährt. Mieter und Pächter können ebenfalls gefördert werden, wenn sie das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen nachweisen; eine Sanierungsmaßnahme wird jedoch nur einmalig gefördert.

## **6. Antragstellung**

Die Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch den Markt Babenhausen bzw. den durch den Markt bestellten Sanierungsbetreuer vor Maßnahmenbeginn schriftlich an die Marktgemeinde als Bewilligungsstelle der Fördermittel zu stellen. Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens und den erforderlichen Planunterlagen muss der Antragsteller dem Markt bei Kosten bis 5.000,00 € zwei Angebote, bei Kosten über 5.000,00 € drei Angebote vorlegen, aus denen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen.

## **7. Bewilligung**

Der Markt prüft zusammen mit dem Sanierungsbetreuer, ob die geplanten Maßnahmen den Sanierungszielen für das Sanierungsgebiet "Stadtmitte" in Funktion und Gestaltung entsprechen.

Die baurechtlichen und denkmalschützerischen Belange bleiben hiervon unberührt.

Der Markt legt die Höhe der Förderung fest und teilt ihre Entscheidung dem Antragsteller mit.

Mit der Verwirklichung der geförderten Sanierungsmaßnahme ist spätestens ein halbes Jahr nach Mitteilung der Entscheidung zu beginnen, die Sanierungsmaßnahme muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren abgeschlossen sein.

Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes begonnen werden. In Ausnahmefällen kann auf Antrag ein vorzeitiger Baubeginn zugelassen werden.

Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von drei Monaten der Verwendungsnachweis mit allen Belegen dem Markt vorzulegen.

Der Markt stellt die förderfähigen Kosten einschließlich der Mehrwertsteuer fest. Sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist dies zu berücksichtigen.

Der Markt passt ggfs. den Bewilligungsbescheid an reduzierte Kosten an und zahlt den Zuschuss an den Bauherren aus.

## **8. Fördervolumen**

Das Fördervolumen der kommunalen Förderprogramme umfasst für die Programmjahre 2021 bis 2022 jeweils 25.000,00 €.

## **9. Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt entsprechend vorhandener Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Babenhausen, den

Markt Babenhausen

Göppel

1. Bürgermeister

**Satzung des Marktes Babenhausen über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen  
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Babenhausen folgende Satzung:

**Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabgebühren
- b) Leichenhausgebühren
- c) Bestattungsgebühren
- d) sonstige Gebühren

**§ 2  
Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig.

**Zweiter Teil**

## Einzelne Gebühren

### § 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer der Nutzungszeit

a) für Reihengräber (Einzelgräber)	207,00 €
b) für Wahlgräber (1 Grabstelle)	310,00 €
c) für Wahlgräber (2 Grabstellen)	620,00 €
d) für Wahlgräber (3 Grabstellen)	929,00 €
e) für Wahlgräber (4 Grabstellen)	1.239,00 €
f) für Wahlgräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (1 Grabstelle)	124,00 €
g) für Urnengräber	187,00 €
h) für Urnenröhren im Urnenhain	632,00 €
i) für die Urnenstelengemeinschaftsanlage	672,00 €
j) für Baumgräber	591,00 €

(2) Die Kosten für die Herstellung der Grabfundamente sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Sie betragen

a) für Einzelgräber und Urnengräber	169,00 €
b) für Familiengräber (Wahlgräber 2 Grabstellen)	338,00 €

Die Gebühr je laufender Meter für Einfassungsplatten beträgt 130,00 €

(3) Für die Verlängerung eines in Abs. 1 genannten Grabnutzungsrechts werden die gleichen Grabgebühren erhoben.

(4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so sind die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzten Grabgebühren anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

### § 5 Leichenhausgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt

a) für die Aufbewahrung von Särgen je angefangenem Benutzungstag	73,00 €
b) für die Aufbewahrung von Urnen je angefangene 7 Tage	51,00 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Kühleinrichtung beträgt pro angefangenen Tag € 30,00 .

### § 6



**Sitzung des Marktgemeinderates Babenhausen am 25.11.2020**

**Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Ausgestaltung des offenen Grabes, Schließen des Grabes, Erdabfuhr) ohne Tieferlegung beträgt

a) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	505,00 €
b) für Personen über 10 Jahren	796,00 €

(2) Bei Tieferlegungen (vgl. § 13 Abs. 4 der Satzung über das Bestattungswesen im Markt Babenhausen) wird ein Zuschlag von 58,00 € der in Abs. 1 aufgeführten Gebühren erhoben.

(3) Die Gebühr für die Beisetzung von Aschenurnen beträgt 389,00 €

(4) Die Gebühr für die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten beträgt 244,00 €

(5) Die Gebühr für Dienstleistungen während der Beerdigung beträgt

a) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	58,00 €
b) für Personen über 10 Jahren	116,00 €
c) für die Beisetzung von Aschenurnen	87,00 €
d) für die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten	29,00 €

**§ 7**

**Sonstige Gebühren**

(1) Die Gebühr für das Ausgraben einer Leiche zur Überführung in einen nichtgemeindlichen Friedhof während der Ruhefrist beträgt (einschließlich Öffnen und Schließen des bisherigen Grabes)

a) bei Kindern bis zu 10 Jahren	
aa) falls auf einfache Tiefe gebettet	650,00 €
ab) falls tiefer gebettet	679,00 €
ac) falls gleichzeitig zwei übereinander gebettete Leichen ausgegraben werden	912,00 €
b) bei Personen über 10 Jahren	
ba) falls auf einfache Tiefe gebettet	1.086,00 €
bb) falls tiefer gebettet	1.144,00 €
bc) falls gleichzeitig zwei übereinander gebettete Leichen ausgegraben werden	1.609,00 €

(2) Bei Umbettung in einem gemeindlichen Friedhof erhöhen sich die Gebühren nach Abs. 1 um die Gebühr für die Herstellung des neuen Grabes nach § 6 Absatz 1.

(3) Für die Wiederausgrabung von Gebeinen und ggfs. Umbettung nach Ablauf der Ruhefrist werden 50 % der Gebühr nach Absatz 1 erhoben.

(4) Die Gebühr für die Wiederausgrabung einer Aschurne beträgt 389,00 €.

**Sitzung des Marktgemeinderates Babenhausen am 25.11.2020**

Bei Wiederbeisetzung einer Aschenurne in einem gemeindlichen Friedhof erhöht sich diese Gebühr um die Gebühr nach § 6 Abs. 3.

(5) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmälern beträgt 24,00 €.  
Die Gebühr für Grababdeckplatten, gleich welcher Größe, beträgt 24,00 €.

(6) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr beträgt  
a) für Familiengräber 42,00 €  
b) für Einzel-, Kinder- und Urnengräber bzw. Urnenwand 32,00 €

(7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**Dritter Teil  
Schlussbestimmungen**

**§ 8  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.12.2016 außer Kraft.

Babenhausen, den

Markt Babenhausen

Göppel  
1. Bürgermeister